

Bekanntmachung

des Amtes Hörnerkirchen für die Gemeinden Bokel, Brande-Hörnerkirchen, Osterhorn und Westerhorn über die Festsetzung der Grundsteuer und der Hundesteuer für das Kalenderjahr 2021

Die Hebesätze für die Grundsteuer A und Grundsteuer B der Gemeinden Bokel, Brande-Hörnerkirchen und Westerhorn haben sich nicht geändert, so dass neue Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr **2021 nicht** erteilt werden.

Für alle Objekte, deren Bemessungsgrundlagen (Messbeträge) sich seit der letzten Bescheiderteilung (auch Dauerbescheiderteilung) nicht geändert haben, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BStBl. I S. 586) die Grundsteuer für das Kalenderjahr **2021** in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die bis zu dieser Bekanntmachung erteilten Grundsteuerbescheide für das Kalenderjahr **2021** sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten.

Diese Regelung gilt in den Gemeinden Bokel, Brande-Hörnerkirchen und Westerhorn.

Da sich Veränderungen bei den Hebesätzen für die Grundsteuer A und B in der Gemeinde Osterhorn ergeben haben, erhalten die Steuerpflichtigen diesbezüglich neue Dauerbescheide.

Die Steuersätze für die Hundesteuer in den Gemeinden Bokel, Brande-Hörnerkirchen, Osterhorn und Westerhorn haben sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert. Somit werden für das Jahr 2021 **keine** neuen Hundesteuerbescheide erteilt. Diese Regelung gilt entsprechend für die Niederschlagswassergebühr in den Gemeinden Brande-Hörnerkirchen, Osterhorn und Westerhorn.

Die Fälligkeitstermine entnehmen Sie bitte dem letzten Abgabenbescheid. Sollten sich die Berechnungsgrundlagen für eine erhobene Abgabe ändern, wird ein neuer Bescheid erteilt.

Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Gegen diese Steuerfestsetzung kann deshalb innerhalb eines Monats nach der Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch bei dem Herrn Amtsvorsteher des Amtes Hörnerkirchen, Fachbereich Finanzen, Am Markt 1, 25355 Barmstedt, Zimmer 1.04, erhoben werden.

Barmstedt, den 07. Januar 2021

Amt Hörnerkirchen
Der Amtsvorsteher
Im Auftrage

Maier
(2. Stellvertreter des leitenden Verwaltungsbeamten)